

Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (RKG) im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.



vom 22. November 2014
in aktualisierter Fassung vom 4. November 2017

Fotos Titelseite:

oben links: Moritz Vennemann M. A. / DRK-Service GmbH

oben rechts: Jörg F. Müller / DRK

unten links: Hennecke

unten rechts: DRK-Kreisverband Hamm

Geltungsbereich:

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften wurde von der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. am 22.11.2014 in Witten beschlossen, zuletzt geändert am 04.11.2017 in Münster durch die DRK-Landesversammlung.

Sie ist integraler Bestandteil der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. und für alle Mitgliedsverbände im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. verbindlich.

Die Grundlagen für die Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft Jugendrotkreuz sind durch eine eigene Ordnung des Jugendrotkreuzes in Westfalen-Lippe geregelt.

1. Allgemeine Grundsätze	6
1.0 Vorbemerkung	6
1.1 Definition	6
1.2 Selbstverständnis	6
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	7
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	7
1.5 Mitgliedschaft	8
1.6 Jugendarbeit	8
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	8
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	9
1.9 Vertraulichkeit	9
1.10 Schutzmaßnahmen	9
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	10
1.12 Ausweis	10
1.13 Aus- und Fortbildung	10
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	10
2. Wesen und Ziele der Rotkreuzgemeinschaften	11
2.1 Aufgaben	11
2.1.1 Nationale Hilfsgesellschaft	11
2.1.1.1 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bereitschaften	11
2.1.1.2 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bergwacht	12
2.1.1.3 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Wasserwacht	13
2.1.2 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege	13
2.1.2.1 Ziele der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgaben- spektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit	13
3. Bildung und Aufbau der Rotkreuzgemeinschaften	14
3.1 Bildung und Auflösung	14
3.2 Organisationsstruktur	14
3.3 Untergliederung	14
3.4 Besondere Gruppen	15
3.4.1 Kreisauskunftsbüro	15
3.4.2 Ehrenkameradschaften	15

Inhaltsverzeichnis

3.5 Einsatzformationen	15
3.6 Einsatzstaffel Westfalen	16
3.7 Einsatzabteilung Westfalen	16
4. Organe der Rotkreuzgemeinschaften	17
4.1 Gemeinschaftsversammlung	17
4.2 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	18
4.3 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	19
4.4 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften	19
5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften	21
5.1 Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften	21
5.2 Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft	21
5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	22
5.4 Beendigung der Zugehörigkeit	22
5.5 Gesundheitszustand	23
6. Rechte und Pflichten	23
6.1 Rechte	24
6.2 Pflichten	25
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung	25
8. Anerkennung	26
9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften	26
10. Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften	27
10.1 Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften	27
10.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf örtlicher Ebene	27
10.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Kreisverbandsebene	27
10.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Bezirksebene	27
10.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Landesverbandsebene	28
10.2 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte	28
10.2.1 Leitungskräfte	28
10.2.2 Führungskräfte	28
10.3 Voraussetzungen für Wahl bzw. Ernennung	29
10.4 Wahl/Ernennung	29
10.4.1 Wahl der Leitungskräfte	30
10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf örtlicher Ebene	30

10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene	30
10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene	31
10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene	31
10.4.2 Ernennung von Führungskräften	31
10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen	31
10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung	31
10.6 Abwahl/Widerruf/Abberufung	32
10.6.1 Abwahl von Führungskräften	32
10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften	33
10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten Personen	33
10.7 Weisungsbefugnis	34
10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte	34
10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht	34
10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung	34
10.7.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen	34
10.8 Einrichtung von Einsatzstäben	34
11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften	35
12. Ermächtigungen	35
13. Inkrafttreten	36

1. Allgemeine Grundsätze

1.0 Vorbemerkung

Mit dieser „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften“ wird auf der Basis der gesamtverbandlichen Regelungen für den Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. eine einheitliche Grundlage für alle Aufgabenspektren der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften geschaffen.

Die ehrenamtliche Arbeit in anderen Formen außerhalb der vorliegenden Ordnung, wie sie in § 4 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes als weitere Mitwirkungsform genannt ist, wird durch diese Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften nicht berührt.

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuzgemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaft
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das humanitäre Völkerrecht.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. werden die Aufgabenbereiche der Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in einer Gemeinschaft, der Rotkreuzgemeinschaft, wahrgenommen.

Sofern in den jeweiligen Bundesverbandsordnungen der Gemeinschaften spezifische, die Ausbildung und den Dienstbetrieb betreffende Regelungen getroffen wurden, gelten diese mit, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen. Die Ernennung von Führungs-, Leitungs- und Fachkräften richtet sich für die Rotkreuzgemeinschaften im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. ausschließlich nach dieser Ordnung.

Das Deutsche Rote Kreuz ist als Nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zugleich Nationale Hilfsgesellschaft und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

Dies spiegelt sich in der Aufgabenwahrnehmung der Rotkreuzgemeinschaften wider.

Die Aufgabenfelder der Bereitschaften, der Bergwacht und der Wasserwacht werden im **Rahmen der Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft** und die Aufgabenfelder der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit im **Rahmen der Tätigkeit als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege** innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft wahrgenommen.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften (im DRK-Landesverband Westfalen – Lippe e.V. die Rotkreuzgemeinschaften) regeln in den Nummern 2 ff. dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände*.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes, der sich selbst eine Ordnung gibt. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind genauso wie die Mitglieder der Gemeinschaft Jugendrotkreuz in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamtes im DRK.

Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit durch die Landesleitungen der Gemeinschaften koordiniert (Landesrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Landesleitung).

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit vor Ort und der Nachwuchssicherung arbeiten die Gemeinschaften untereinander und mit den anderen Rotkreuzdiensten sowie Rotkreuzeinrichtungen partnerschaftlich zusammen.

*Fußnote zu Ziffer 1.5:

Sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Kreisverbandes wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Kreisrotkreuzleitung und Jugendrotkreuz-Kreisleitung) sichergestellt.

Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit der Gemeinschaften eines Ortsvereins wird durch die Leitungen der Gemeinschaften (Rotkreuzleitung und Jugendrotkreuzleitung) sichergestellt.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind durch Maßnahmen der ganzheitlichen Gesundheitsfürsorge zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserwacht und Bergwacht können die Rotkreuzgemeinschaften die hierfür bundeseinheitlich vorgesehenen Embleme führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit auf Grund gesetzlicher und innerverbandlicher Vorschriften aus-, fort- und weiterzubilden. Die Organisation und Durchführung entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote obliegt den verschiedenen Gliederungen.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften werden Personalunterlagen geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. wird als zentrales EDV-Verwaltungsprogramm ein zentrales Managementsystem verwendet, das von allen Verbandsstufen für die Datenerfassung und Verwaltung verbindlich genutzt und in dem auch das Gesamtpotential des Deutschen Roten Kreuzes als Komplexes Hilfeleistungssystem erfasst wird.

2. Wesen und Ziele der Rotkreuzgemeinschaften

Die Rotkreuzgemeinschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort nach dem jeweiligen Maß der Not.

2.1 Aufgaben

Die Aufgabenschwerpunkte der Rotkreuzgemeinschaften werden im Rahmen der Tätigkeiten der Nationalen Hilfsgesellschaft und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich wahrgenommenen Diensten und Einrichtungen zusammen.

Ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind ganzheitlich und nachhaltig miteinander zu vernetzen.

2.1.1 Nationale Hilfsgesellschaft

Die Tätigkeit als Nationale Hilfsgesellschaft hat zum Ziel, die Menschen auf Unglücksfälle und Notlagen vorzubereiten, in der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr und im Blutspendedienst des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken sowie die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu fördern.

Die Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften orientieren sich an den Zielen der Bereitschaften, der Bergwacht und der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes.

2.1.1.1 Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bereitschaften:

- Betreuungsdienst, u. a.
 - o Soziale Betreuung / Unterkunft
 - o Psychosoziale Notfallversorgung
 - o Verpflegung

- Sanitätswesen, u. a.
 - o Sanitätsdienst und Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen
 - o Rettungsdienst
 - o Rettungshundearbeit
 - o Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
- Führung im Einsatz und Führungsunterstützung
- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe, Sanitätsausbildung und humanitäres Völkerrecht/Genfer Abkommen
- Suchdienst (Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen)
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Fernmeldedienst/Informations- und Kommunikationstechnik
- Medizinisch-pflegerischer Ergänzungsdienst
- Technik und Sicherheit/Logistik, u. a.
 - o Gefahrschutz/Sicherheit
 - o Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte – Zeltbau und Logistikleistung
 - o Stromversorgung im Einsatz
 - o Trinkwasseraufbereitung, -logistik und -abgabe

2.1.1.2. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Bergwacht:

- Durchführung des Rettungs- und Sanitätsdienstes, einschließlich des Vorsorgedienstes in den Hoch- und Mittelgebirgen und im unwegsamen Gelände.
- Vermisstensuchen und Totenbergungen
- Mitwirkung im Natur- und Umweltschutz sowie in der Landschaftspflege Beseitigung besonderer Gefahrenquellen und Bergung von Gütern und Sachwerten auf Anforderung in den Hoch- und Mittelgebirgen und im unwegsamen Gelände.
- Mitwirkung bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von notwendigen Einrichtungen und Stützpunkten in den Hoch- und Mittelgebirgen und im unwegsamen Gelände.

2.1.1.3. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der Wasserwacht:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung und der Bergung von Ertrunkenen
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen in der Bevölkerung am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht für Erwachsene und Kinder
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Gewässer- und Naturschutz

2.1.2 Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt in diesem Rahmen auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr.

Die Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften orientieren sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

2.1.2.1. Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften im Aufgabenspektrum der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit:

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich insbesondere an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen
- Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen
- Menschen mit Migrationsgeschichte
- Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie
- Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Je nach Bedarf und Notlagen vor Ort kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit unterschiedlich ausgeübt werden: z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend oder unterstützend.

3. Bildung und Aufbau der Rotkreuzgemeinschaften

3.1 Bildung und Auflösung

In jedem Ortsverein und bei Kreisverbänden mit ehrenamtlichen Einzelmitgliedern muss mindestens eine Rotkreuzgemeinschaft gebildet werden.

Die Bildung und Auflösung von Rotkreuzgemeinschaften erfolgt durch das von der jeweiligen Satzung bestimmte Organ der zuständigen Ebene mit Zustimmung der Kreisrotkreuzleitung sowie der Landesrotkreuzleitung.

In jeder Rotkreuzgemeinschaft sind die Tätigkeitsfelder der Nationalen Hilfsgesellschaft und der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit wahrzunehmen.

3.2 Organisationsstruktur

- Auf örtlicher Ebene können die Rotkreuzgemeinschaften eigene Untergliederungen bilden, die ihre Tätigkeit aufgabenorientiert wahrnehmen (z.B. Blutspende, Wohlfahrtsarbeit, Wasserwacht, Bergwacht, Technik, Betreuungsdienst und Sanitätsdienst). Bestimmungen der jeweiligen Satzung sind zu beachten.
- Die Rotkreuzgemeinschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Arbeit der Rotkreuzgemeinschaften verantwortlich sind. Die jeweiligen Leiterinnen/Leiter und Rotkreuzärztinnen/-ärzte der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen sind in der Regel Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Im Rahmen der Aufgabenverteilung innerhalb der gewählten Leitungen der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaften ist mindestens ein Mitglied zuständig für das Tätigkeitsfeld der Nationalen Hilfsgesellschaft und ein weiteres für das Tätigkeitsfeld der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Die Ärztin/der Arzt (approbierter Humanmediziner) der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften nimmt unbeschadet der weiteren Aufgabenverteilung die medico-soziale Verantwortung wahr. Die gemeinsame Verantwortung der Leitung für die Rotkreuzgemeinschaft bleibt davon unberührt.
- Die Rotkreuzgemeinschaften bilden auf Ortsvereins-, Kreisverbands-, Rotkreuzbezirks-, Landes- und Bundesverbandsebene Gremien.

3.3 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Rotkreuzgemeinschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben und/oder
- Mitwirkungsformen bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen und zu anderen Rotkreuzgemeinschaften muss Durchlässigkeit bestehen.

Die erbrachten Leistungen sind ganzheitlich und nachhaltig miteinander zu vernetzen.

3.4 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Rotkreuzgemeinschaften auf Ortsvereins-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

3.4.1 Kreisauskunftsbüro

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Tätigkeiten als Nationale Hilfsgesellschaft wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5.

3.4.2 Ehrenkameradschaften

Angehörige von Rotkreuzgemeinschaften, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv an den Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaft mitwirken können, werden zur Pflege der Verbundenheit und Treue im Deutschen Roten Kreuz in Ehrenkameradschaften als Untergliederung innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft organisiert.

3.5 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenanfalls von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften, Einrichtungen, Diensten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren hauptamtlichen Beschäftigten ist im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes vorzusehen.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. des Landesverbandes getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Hierzu gehören insbesondere

- Einsatzeinheiten
- Wasserrettungszüge

In jedem Kreisverband ist mindestens eine Einsatzeinheit oder ein Wasserrettungszug vorzuhalten.

Weiterhin gehören zu den Einsatzformationen:

- Rettungshundegruppen auf Kreisverbandsebene
- Rettungshundestaffeln auf Ebene der Rotkreuzbezirke
- Einsatzstaffel Westfalen
- Einsatzabteilung Westfalen

3.6 Einsatzstaffel Westfalen

Der Landesverband unterhält zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben die Einsatzformation Einsatzstaffel Westfalen.

Weisungsbefugnis über die Einsatzstaffel Westfalen hat die Landesrotkreuzleitung. Die Einsatzkräfte gehören nominell dem Kreisverband ihres Wohnortes an und können dort ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben.

3.7 Einsatzabteilung Westfalen

Der Landesverband unterhält zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben die Einsatzformation Einsatzabteilung Westfalen. Sie ergänzt die personellen und materiellen Vorhaltungen der Kreisverbände und stellt die Landesvorhaltung des DRK-LV Westfalen-Lippe im komplexen Hilfeleistungssystem.

Die Angehörigen der Einsatzabteilung Westfalen des Landesverbandes werden von den Kreisverbänden gestellt. Sie gehören dem entsprechenden Kreisverband an und sind für die Dauer von Ausbildungen, Übungen und Einsätzen der Einsatzabteilung Westfalen unterstellt.

Weisungsbefugnis über die Einsatzabteilung Westfalen hat die Landesrotkreuzleitung.

4. Organe der Rotkreuzgemeinschaften

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

4.1 Gemeinschaftsversammlung

Der Gemeinschaftsversammlung gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft
 - die Rotkreuzleiterin, der Rotkreuzleiter und die/der Rotkreuzärztin/Rotkreuzarzt
 - die stv. Rotkreuzleiterin/-innen, der/die stv. Rotkreuzleiter und die/der stv. Rotkreuzärztin/-innen bzw. der/die stv. Rotkreuzarzt/-ärzte
 - die Mitglieder der „Besonderen Gruppen“
- b) mit beratender Stimme:
 - die/der Leiter/in des Jugendrotkreuzes
 - frei Mitarbeitende
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
 - Fachberater oder fachlich geeignete Personen
 - Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinatoren
 - weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte)

Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet in Absprache mit dem jeweiligen Vorstand, welche Aufgaben von den Rotkreuzgemeinschaften in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Sie orientiert sich dabei in erster Linie an dem Bedarf vor Ort und – soweit möglich – an den Interessen der Angehörigen der Gemeinschaft.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über die Aufnahme neuer Angehöriger in die Gemeinschaft und schlägt der Mitgliederversammlung der Verbandsstufe, der die Rotkreuzgemeinschaft zugeordnet ist, die Rotkreuzleiterin, den Rotkreuzleiter, die/den Rotkreuzärztin/Rotkreuzarzt zur Wahl in den Vorstand vor.

Rotkreuzleiterinnen, Rotkreuzleiter, Rotkreuzärztinnen, Rotkreuzärzte und ggf. deren Stellvertreter ohne Vorstandsmandat werden von der Gemeinschaftsversammlung direkt gewählt und treten mit der erfolgreichen Wahl und der Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung ihr Amt an.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung der Gemeinschaftsversammlungen sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen den jeweiligen Satzungen und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Mustergeschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Mustergeschäftsordnung des Landesverbandes für Gemeinschaftsversammlungen.

4.2 Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - die Rotkreuzleiterinnen, die Rotkreuzleiter und die Rotkreuzärztinnen/Rotkreuzärzte oder ihre jeweils gewählten Stellvertreter.
 - die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter, die/der Kreisverbandsärztin/Kreisverbandsarzt.
 - die stv. Kreisrotkreuzleiterin, der stv. Kreisrotkreuzleiter, die/der stv. Kreisverbandsärztin/Kreisverbandsarzt; weitere Stellvertreter haben ebenfalls Stimmrecht
 - in Kreisverbänden ohne Ortsvereine und mit nur einer Rotkreuzgemeinschaft auch alle Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft.
- b) mit beratender Stimme:
 - die/der Kreisleiter/in des Jugendrotkreuzes,
 - die/der Kreisgeschäftsführer/in bzw. der hauptamtliche Vorstand
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
 - Rotkreuzbeauftragter/stv. Rotkreuzbeauftragter
 - der/die Beauftragte für das Krisenmanagement des Kreisverbandes
 - Fachberater oder fachlich geeignete Personen der Kreisrotkreuzleitung
 - Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinatoren
 - weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte).

Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisebene und schlägt die Kreisrotkreuzleitung einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kreisversammlung zur Wahl vor. Mit der erfolgten Wahl durch die Kreisversammlung treten die Gewählten ihr Amt an.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Kreisausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der jeweiligen Satzung und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Mustergeschäftsordnung für Aus-

schüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen. Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Mustergeschäftsordnung des Landesverbandes für Kreis-ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften.

4.3 Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - die Bezirksrotkreuzleiterin, der Bezirksrotkreuzleiter und die/der Bezirksärztin/der Bezirksarzt des jeweiligen Bezirks
 - die Kreisrotkreuzleiterinnen, die Kreisrotkreuzleiter, die Kreisverbandsärzte des jeweiligen Bezirks oder ihre jeweils gewählten Vertreter
- b) mit beratender Stimme:
 - ein Vertreter der Jugendrotkreuz-Landesleitung
 - die Kreisgeschäftsführer/innen bzw. hauptamtlichen Vorstände des jeweiligen Bezirks
 - die Rotkreuzbeauftragten der Kreisverbände des jeweiligen Bezirks
- c) bei Bedarf mit beratender Stimme:
 - Bezirksbeauftragter für den Katastrophenschutz
 - Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
 - Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinatoren des Landesverbandes
 - weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte)

Der Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene, bereitet die Beschlüsse des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften vor und wählt die Bezirksrotkreuzleitung.

Die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Bezirksausschusses sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese dürfen der Satzung des Landesverbandes und den Regelungen der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften sowie der Mustergeschäftsordnung für Ausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften nicht widersprechen.

Sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wurde, gilt die Mustergeschäftsordnung des Landesverbandes für Bezirksausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften.

4.4 Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften

Dem Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - die Landesrotkreuzleiterin, der Landesrotkreuzleiter und die/der Landesärztin/Landesarzt

- die stv. Landesrotkreuzleiterin, der stv. Landesrotkreuzleiter und die/der stv. Landesärztin/Landesarzt
- die Bezirksrotkreuzleiterinnen, die Bezirksrotkreuzleiter und die Bezirksärzte
- die Kreisrotkreuzleiterinnen, die Kreisrotkreuzleiter, die Kreisverbandsärzte oder ihre jeweils gewählten Vertreter

b) mit beratender Stimme:

- die/der Landesleiterin/Landesleiter des Jugendrotkreuzes
- die/der hauptamtliche Vorstand des Landesverbandes
- die/der Landesbeauftragte für den Katastrophenschutz
- die/der Beauftragte des Landesverbandes für das Krisenmanagement
- die/der Leiter/-in der Servicestelle Ehrenamt des Landesverbandes
- die/der Abteilungsführer/-in der Einsatzabteilung Westfalen
- die/der Zugführer/-in der Einsatzstaffel Westfalen
- die Abteilungsleiter/-innen der Landesgeschäftsstelle

c) bei Bedarf mit beratender Stimme:

- Fachlich geeignete Personen zur Beratung der Landesrotkreuzleitung
- Koordinatoren ehrenamtliche Wohlfahrtsarbeit, Freiwilligen- und Ehrenamtskoordinator des Landesverbandes
- weitere Personen (z.B. interne und externe Fachkräfte)

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften berät über die Angelegenheiten der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesebene und schlägt die Landesrotkreuzleiterin, den Landesrotkreuzleiter, die Landesärztin/den Landesarzt der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des Landesverbandes vor.

Die stv. Landesrotkreuzleiterin, der stv. Landesrotkreuzleiter, die stv. Landesärztin/der stv. Landesarzt werden der Landesversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Mit der erfolgten Wahl durch die Landesversammlung treten die Gewählten ihr Amt an. In der Geschäftsordnung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften sind die Regularien zur Einberufung und Durchführung des Landesausschusses der Rotkreuzgemeinschaften festgelegt.

5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

5.1 Mitarbeit in Rotkreuzgemeinschaften

Die Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft ist möglich

- als Angehörige der Rotkreuzgemeinschaft
- als Anwärter der Rotkreuzgemeinschaft
- als frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaft

Angehörige und Anwärter der Rotkreuzgemeinschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Rotkreuzgemeinschaft.

Die uneingeschränkte Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in DRK-Einsatzformationen mitwirken, wenn die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden und die Zustimmung durch Erziehungsberechtigte erfolgt. Gefahrgeneigte Einsätze sind davon ausgeschlossen.

Frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Solange **noch** keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. - 16. Lebensjahr einer Rotkreuzgemeinschaft anschließen (Ansonsten gilt Ziffer 1.5).

5.2 Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft bei der jeweiligen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaften erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Über den Antrag, der Rotkreuzgemeinschaften anzugehören, entscheidet die Gemeinschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 3 Monaten. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Gemeinschaftsversammlung muss nicht begründet werden, eine Beschwerde gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

*Fußnote zu Ziffer 5.1., zweiter Absatz:

„Mitwirkung von Minderjährigen in Einsatzformationen“ wurde geändert durch die Landesversammlung am 04.11.2017.

Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Rotkreuzgemeinschaft kann auf eine erneute Anwartschaft in einer anderen Rotkreuzgemeinschaft ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Rotkreuzgemeinschaft. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Rotkreuzgemeinschaft anstreben, beantragen diese schriftlich bei der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft und der/den weiteren Leitungen der Gemeinschaften zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Leitung der Gemeinschaften federführend zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist einvernehmlich zu regeln.

5.4 Beendigung der Zugehörigkeit

Für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Ausschluss aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an den Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaften mitgewirkt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Für Anwärter der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus der Rotkreuzgemeinschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Für frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Leitung der Rotkreuzgemeinschaften
- Ggf. Ausschluss aus dem DRK
- Tod

5.5 Gesundheitszustand

- Verpflegungsdienst und Trinkwasseraufbereitung
- ggf. für weitere Funktionen

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuzarzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden, dem zuständigen Rotkreuzarzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Dienst-/Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Verband zu tragen.

6. Rechte und Pflichten

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Rotkreuzgemeinschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Sie haben daher vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Selbsteinschätzung darüber abzugeben, ob sie sich ihren Aufgaben gesundheitlich gewachsen fühlen.

Anwärter der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen haben sich darüber hinaus hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften in Einsatzformationen nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstes in der Rotkreuzgemeinschaft gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z. B.:

- Taucher
- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewarte
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze
- Bergretter in der Sommer- und Winterrettung

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden der Rotkreuzgemeinschaften gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimmrecht in der Gemeinschaftsversammlung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Recht zur Teilnahme an der Gemeinschaftsversammlung für Anwärter und frei Mitarbeitende haben das (ohne Stimmrecht)
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Passives Wahlrecht innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst-, Einsatz- und Sonderbekleidung durch Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in der jeweils gültigen Fassung
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung und den Nachweis geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaft abzusprechen

- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten
- Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied im Aufgabenbereich der Nationalen Hilfsgesellschaft oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Rotkreuzgemeinschaften ist der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutz- und Sonderbekleidung zu tragen
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Leitung der Rotkreuzgemeinschaft oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten

7. Aus, Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Rotkreuzgemeinschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Darüber hinaus sind im Sinne der Vernetzung von Aufgaben weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungen möglich.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung der Rotkreuzgemeinschaften möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs-, Führungs- und Fachkräften ist im Sinn einer vorausschauenden Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln

die gesetzlichen und innerverbandlichen Vorgaben, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Rotkreuzgemeinschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen, insbesondere aus dem Berufsleben, sind anzuerkennen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bewertung obliegt die Entscheidung über die Anerkennung der Landesrotkreuzleitung.

8. Anerkennung

Ehrenamtliches Engagement erfährt generell und regelmäßig eine besondere Würdigung in mündlicher oder schriftlicher Form. Über das normale Maß hinausgehende Leistungen sollen durch besondere Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form oder durch die Verleihung von Auszeichnungen gewürdigt werden.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“.

Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK)“.

Die Dienstzeitberechnung im Hinblick auf die Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (auch Jugendrotkreuz und freie Mitarbeit). Anwartschaften, Beurlaubungs-, Dienstzeiten (Freiwilligendienste, Zivil- und Wehrdienst) werden berücksichtigt.

9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Rotkreuzgemeinschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10. Leitung und Führung der Rotkreuzgemeinschaften

10.1 Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften

10.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf örtlicher Ebene:

Rotkreuzgemeinschaften werden von der Rotkreuzleitung geleitet.

Der Rotkreuzleitung gehören an:

Rotkreuzleiterin (RKLIn),

Rotkreuzleiter (RKL),

Rotkreuzärztin/Rotkreuzarzt (RKÄIn / RKA)

und deren Stellvertreter

Die Rotkreuzleiterin, der Rotkreuzleiter, die Rotkreuzärztin und der Rotkreuzarzt können jeweils bis zu 2 Stellvertreter haben.

In Kreisverbänden, in denen nur eine Rotkreuzgemeinschaft vorhanden ist, kann die Kreisrotkreuzleitung gleichzeitig die Aufgaben der Rotkreuzleitung wahrnehmen. Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften kann dann wie die Gemeinschaftsversammlung besetzt sein.

10.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Kreisverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften werden auf Kreisverbandsebene von der Kreisrotkreuzleitung geleitet.

Der Kreisrotkreuzleitung gehören an:

Kreisrotkreuzleiterin (KRKLIn),

Kreisrotkreuzleiter (KRKL),

Kreisverbandsärztin/Kreisverbandsarzt (KVÄIn / KVA)

und deren Stellvertreter

Die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter, die Kreisverbandsärztin und der Kreisverbandsarzt können jeweils bis zu 2 Stellvertreter haben.

10.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Bezirksebene

Die Rotkreuzgemeinschaften eines Bezirkes werden von der Bezirksrotkreuzleitung geleitet.

Der Bezirksrotkreuzleitung gehören an:

Bezirksrotkreuzleiterin (BRKLIn),

Bezirksrotkreuzleiter (BRKL),

Bezirksärztin/Bezirksarzt (BRKÄIn/BRKA)

10.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf Landesverbandsebene

Die Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene werden von der Landesrotkreuzleitung geleitet.

Der Landesrotkreuzleitung gehören an:

Landesrotkreuzleiterin (LRKLin),

Landesrotkreuzleiter (LRKL),

Landesärztin/Landesarzt (LÄin/LA)

und deren Stellvertreter

Die Landesrotkreuzleiterin, der Landesrotkreuzleiter, die Landesärztin und der Landesarzt haben jeweils 1 Stellvertreter.

10.2 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

10.2.1 Leitungskräfte

Leitungskräfte sind insbesondere für die Leitung der Rotkreuzgemeinschaften der jeweiligen Verbandsebene zuständig.

Sie gewährleisten die Ausführung des Täglichen Dienstes, Einsatzbereitschaft der ihrer Rotkreuzgemeinschaft zugewiesenen Einsatzformationen und tragen gegenüber der Kreisrotkreuzleitung bzw. der Landesrotkreuzleitung hierfür die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Angehörigen und frei Mitarbeitenden zu sorgen. Bei diesen Aufgaben werden sie von den Führungskräften beraten und fachlich unterstützt.

Ferner sind sie für die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien, den hauptamtlich Verantwortlichen der Geschäftsstellen und Einrichtungen zuständig. Sie sind für die Gemeinschaftspflege verantwortlich und stellen die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften und Organisationen sicher.

10.2.2 Führungskräfte

Führungskräfte sind in ihren Einsatzformationen und Führungsorganisationen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich. Gemeinsam mit den zuständigen Leitungskräften tragen sie die Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der in den Einsatzformationen Tätigen.

10.3 Voraussetzungen für Wahl bzw. Ernennung

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretern sind:

- DRK-Mitgliedschaft
- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs-/Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Rotkreuzgemeinschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode, jedoch maximal nach 36 Monaten, nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

10.4 Wahl/Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten **Leitungs- und Führungspositionen** auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl/Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört. Die **Leitungen** der Rotkreuzgemeinschaften der verschiedenen Ebenen vertreten die Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen.

Die Übernahme dieser Leitungsämter wird erst mit der Wahl durch die zuständige Mitgliederversammlung wirksam. Erfolgt keine Wahl durch die Mitgliederversammlung, ist durch die Rotkreuzgemeinschaft ein neuer Vorschlag einzureichen.

Mitglieder von Rotkreuzleitungen, die nicht dem ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium angehören, werden durch die Gemeinschaftsversammlung der jeweiligen Rotkreuzgemeinschaft gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall sofort nach Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung wirksam.

Die Kreisrotkreuzleitungen und die Landesrotkreuzleitung können eine geeignete Leitungskraft vorübergehend bis zu einer Neuwahl mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Vertretung beauftragen, wenn in einer jeweils nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaft die entsprechenden Leitungsämter nicht besetzt sind.

Zur Leitungs- oder Führungskraft darf nicht gewählt, bestätigt oder ernannt werden:

- wer Betroffener eines Disziplinar- oder Schieds- oder Strafverfahrens ist und zwar für die Dauer des Verfahrens oder bis zur Löschung der Disziplinarverfügung aus der Personalakte. In Einzelfällen kann die übergeordnete Leitungsebene die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eines Einstellungsbescheides für Strafverfahren verlangen.
- wer Führungskraft in einer Einsatzformation ist, darf nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden. Wer zum Rotkreuzbeauftragten oder Stellvertreter bestellt ist, soll in der Regel nicht für Ämter der Kreisrotkreuzleitung gewählt werden.

10.4.1 Wahl der Leitungskräfte

10.4.1.1 Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auf örtlicher Ebene

Die Rotkreuzleitung wird durch die Gemeinschaftsversammlung

- a) der Mitgliederversammlung zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand vorgeschlagen, oder
- b) gewählt, wenn sie nicht dem Ortsvereinsvorstand angehört

Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand durch die Mitgliederversammlung gemäß a) ist die vorherige Zustimmung durch die Kreisrotkreuzleitung. Im Fall einer Wahl gemäß b) beginnt die Amtszeit mit der Zustimmung der Kreisrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

Die anschließende Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand der Verbandsstufe, der die Gemeinschaft zugeordnet ist, erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den Regelungen der jeweiligen Satzung.

10.4.1.2 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Kreisverbandsebene

Die Kreisrotkreuzleitung wird durch den Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Kreisversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Voraussetzung für die Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand / in das Präsidium ist die vor-

herige Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

10.4.1.3 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Bezirksebene

Die Bezirksrotkreuzleitung wird durch den Bezirksausschuss der Rotkreuzgemeinschaften gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Zustimmung durch die Landesrotkreuzleitung. Die Zustimmung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllt sind.

10.4.1.4 Leitung der Rotkreuzgemeinschaften auf Landesverbandsebene

Die Landesrotkreuzleitung wird durch den Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften der Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium vorgeschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen gemäß Ziffern 6.1. und 10.3. erfüllen.

10.4.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen werden ernannt. Die Ernennung erfolgt für

- Führungskräfte von Einsatzformationen und Führungsorganisationen auf Orts- und Kreisebene durch die Kreisrotkreuzleitung
- Führungskräfte auf Bezirks- und Landesverbandsebene durch die Landesrotkreuzleitung

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind die Namen der Führungskräfte der für den Einsatz bei Großschadensfällen, im Katastrophen- und Zivilschutz vorgesehenen Einsatzformationen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

10.4.3 Ernennung von fachlich geeigneten Personen

Leitungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich geeigneter Personen (z.B. als Fachberater oder in Arbeitsgruppen) bedienen. Diese werden bei der Erfüllung ihres Auftrages im Namen der Leitungs- und Führungskräfte tätig.

10.5 Amtszeit/Altersbegrenzung

Die Amtszeit der **Leitungskräfte** richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Die Amtszeit der Bezirksrotkreuzleitung richtet sich nach der Wahlperiode des Präsidiums des Landesverbandes.

Unbeschadet der Regelungen in den jeweiligen Satzungen endet die Amtszeit der Leitun-

gen der Rotkreuzgemeinschaften in den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien nach der durch die jeweilige Satzung bestimmten Amtszeit. In diesem Fall übernimmt der jeweilige Stellvertreter/die jeweilige Stellvertreterin die Aufgaben und die Vertretung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium bis zur Wahl eines neuen Amtsinhabers.

Die Amtszeit der **Leitungskräfte** endet mit der Erklärung des Rücktritts. Wahl oder Neuwahl einer Leitungskraft kann nur vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung* erfolgen.

Die Amtszeit der **Führungskräfte** orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind die bisherigen Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung*.

10.6 Abwahl / Widerruf / Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

10.6.1 Abwahl von Leitungskräften

Gegen die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Verbandsebenen oder einzelner ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gemeinschaftsversammlung Misstrauensanträge gestellt werden.

Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist innerhalb eines Monats die Gemeinschaftsversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen einzelne Mitglieder der Rotkreuzleitung oder gegen die gesamte Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sind gleichzeitig mit dem Antrag neue Wahlvorschläge vorzulegen. (Konstruktives Misstrauensvotum)

*Fußnote zu Ziffer 10.5:

Diese ist nach § 35 Ziffer 2 SGB VI definiert

Eine Ab- bzw. Neuwahl kann nur erfolgen bzw. eingeleitet werden, wenn mehr als 50% der wahlberechtigten Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaft an der Abstimmung teilnehmen. Bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wird der zuständigen Mitgliederversammlung die Abwahl des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin vorgeschlagen, gleichzeitig werden die durch die Gemeinschaftsversammlung im konstruktiven Verfahren vorgeschlagenen Kandidaten zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand/das Präsidium vorgeschlagen, nachdem die Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene nach 10.4.1 erteilt wurde bzw. bis zur Mitgliederversammlung eine solche erfolgt. Wird diese Mehrheit in der Gemeinschaftsversammlung nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Ab- bzw. Neuwahl von Mitgliedern der Rotkreuzleitungen mit Vorstands- oder Präsidiumsmandat erfolgt ausdrücklich nach den Regelungen der Satzung.

10.6.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Rotkreuzgemeinschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

10.6.3 Widerruf der Ernennung von fachlich geeigneten Personen

Die Ernennung von fachlich geeigneten Personen (z.B. als Fachberater oder in Arbeitsgruppen) kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen
- wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist

Ein Beschwerderecht gegen den Widerruf der Ernennung ist nicht gegeben.

10.7 Weisungsbefugnis

10.7.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften und Führungskräften, örtliche Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften gegenüber den in der Rotkreuzgemeinschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Leitung der Rotkreuzgemeinschaft auch unmittelbar den in nachgeordneten Rotkreuzgemeinschaften Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.7.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.7.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte ohne Bestellung als Führungs- oder Leitungskraft und sonstiges besonders durch die Rotkreuzleitung benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.7.4 Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche und kommunale Regelungen zu beachten. Ebenso gelten die DRK-DV 100 und mitgeltende Vorschriften sowie die jeweiligen Dienstvorschriften (DV) der Fachdienste.

10.8 Einrichtung von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände sowie landesgesetzliche und kommunale Regelungen.

11. Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften

Die Ausstattung der Rotkreuzgemeinschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

12. Ermächtigungen

Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften wird ermächtigt, unter Beachtung von Vorgaben übergeordneter Verbandsstufen durch Beschluss, allgemeine Regelungen zu treffen über

- ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung für einzelne Aufgabenbereiche
- Stärke, Gliederung, Ausbildung, Ausstattung etc. der Einsatzformationen unter Berücksichtigung gesetzlicher und verbandlicher Bestimmungen
- einheitliche Dienstbekleidung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften gem. Dienstbekleidungsordnung für Angehörige der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- einheitliche Vorgaben über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften
- Zuständigkeit und Aufgaben der Kreisausschüsse der Rotkreuzgemeinschaften;
- räumliche Zuordnung der Bezirke
- Aufgaben und Zusammensetzung der Einsatzstäbe auf Kreisverbandsebene in Einklang mit der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift auf Kreisverbandsebene;
- Aufgabenkataloge für Leitungs- und Führungskräfte gem. Nr. 10.2
- Weisungsrecht in besonderen Situationen gem. Nr. 10.7
- Erstattung barer Auslagen gem. Nr. 6.1

13. Inkrafttreten

Die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. vom 22.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften in der Fassung vom 06.11.2004 aufgehoben.

Die Landesverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

www.DRK-westfalen.de

Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Redaktion:

Christian Schuh
Volker Schmid
Heinz-Wilhelm Upphoff

Layout:

Martina Czernik

November 2017